



## Steuertipp 06/2014 WM-Steuertipps

Vorsicht ist geboten, wenn Sie nach Brasilien zur WM fliegen und sich etwas Schönes mitbringen wollen. Denn Andenken aus einem Nicht-EU-Land können teuer werden.

Für Flug- und Seereisende gilt bei der Einfuhr von Waren für den persönlichen Gebrauch aus einem Nicht-EU-Land folgendes:

- Artikel bis zu einem Gesamtwarenwert von € 430 sind einfuhrumsatzsteuer- und zollfrei.
- Artikel mit einem Gesamtwarenwert zwischen € 430 und € 700 werden pauschal mit 17,5 % besteuert (Einfuhrumsatzsteuer und Zoll).
- Auf Artikel mit einem Gesamtwarenwert von mehr als € 700 fallen 19 % Einfuhrumsatzsteuer und zusätzlich die jeweilige Zollgebühr an.

Natürlich können Sie die Reisekosten nach Brasilien zur WM nicht steuerlich absetzen, wenn die Reise ausschließlich Ihrem privaten Vergnügen dient. Aber in Kombination mit einer Dienstreise oder einer Fortbildung ist ein bisschen privates Vergnügen unter Kostenbeteiligung des Fiskus drin.

Denn seit einem Grundsatzurteil des Bundesfinanzhofes aus dem Jahr 2010 darf einem Unternehmer der Betriebsausgabenabzug für die Kosten einer betrieblich veranlassten Reise, die mit einem privaten Zweck verbunden wird (sogenannte „gemischt veranlasste Reisekosten“) nicht vollständig verweigert werden. Vielmehr sind die Kosten in einen steuerlich abziehbaren betrieblichen Teil und den privat veranlassten Teil, der nicht abziehbar ist, aufzuteilen. Den betrieblich veranlassten Teil sollten Sie allerdings sehr genau dokumentieren, da Sie nur dann die auf jeden Fall zu erwartenden Nachfragen des Finanzamtes erfolgreich beantworten können.

Außerdem ist die WM ein schöner Anlass für ein Betriebsfest, mit dem Sie Motivation und Teamgeist Ihrer Mitarbeiter fördern können.

Veranstalten Sie z. B. eine Grillparty mit Ihren Mitarbeitern, dann sind diese Kosten steuerlich grundsätzlich voll abzugsfähig, sofern Sie folgendes beachten:

- Es werden pro Jahr nur maximal 2 Betriebsfeste anerkannt.
- Pro Teilnehmer dürfen nicht mehr als € 110 aufgewendet werden, wenn Ihr Mitarbeiter keine Steuern auf diese Zuwendungen zahlen soll. Wird die € 110 Grenze auch nur geringfügig überschritten, muss der Arbeitnehmer auf den Gesamtbetrag der Zuwendungen Lohnsteuer zahlen.

Sollten Sie Ihre Geschäftsbesprechung in einem Restaurant führen, in dem Sie zufälligerweise nebenbei die WM live verfolgen können, so ändert das „Rahmenprogramm“ nichts an einer bestehenden geschäftlichen Veranlassung der Bewirtungskosten.

Bewirtungskosten sind zu 70 % steuermindernd ansetzbar und die Vorsteuer ist sogar zu 100 % anrechenbar. Aber denken Sie daran, der Bewirtungsbeleg muss korrekt ausgefüllt sein. Hier ein paar Faustregeln:

- Die Rechnung muss maschinell erstellt sein. Namen und Anschrift der Gaststätte sowie Rechnungsdatum müssen enthalten sein, ggf. das Leistungsdatum. Der Rechnungsempfänger ist von der Gaststätte einzutragen.
- Speisen und Getränke müssen einzeln mit Preisen aufgeführt sein und der Genuss von Alkohol sollte einem Geschäftsessen angemessen sein.
- Liegt der Rechnungsbetrag inkl. USt unter € 150, so ist die Angabe des Bruttorechnungsbetrages sowie des Steuersatzes ausreichend.
- Sollte der Rechnungsbetrag inkl. USt über € 150 liegen, so ist die Angabe des Nettobetrag, des Bruttobetrag, des Steuersatzes und des anfallenden Umsatzsteuerbetrags erforderlich.
- Alle Bewirteten incl. Gastgeber sind namentlich und handschriftlich aufzuführen, z. B. auf die Rückseite des Belegs. Zudem muss der Bewirtungsanlass aufgeführt werden. Der Anlass muss den Zusammenhang mit einem geschäftlichen Vorgang oder mit einer Geschäftsbeziehung erkennen lassen.
- Sie müssen die Rechnung mit Datumsangabe unterschreiben.

Dr. Andreas Reiter, Dipl. Sozw. Mareike Holst  
E-Mail: [reiter@commerz-kontor.de](mailto:reiter@commerz-kontor.de), 30. Juni 2014